
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR SPEDITIONSPARTNER (AUFTRAGNEHMER)

Mit der Annahme des Transportauftrages gelten unsere nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als vereinbart und Sie verpflichten sich, ihre Einhaltung sicherzustellen. Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sein denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen. Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

1) Kundenschutz / Geheimhaltung / Datenschutz

- a) Kundenschutz ist Bestandteil aller Transportaufträge! Aus unserer Zusammenarbeit auf dem Speditions- und Transportsektor leiten wir einen Kundenschutz zu nachfolgenden Bedingungen ab: Wir respektieren Ihre Geschäftsbeziehungen auch zu anderen Geschäftspartnern (Kunden), sofern diese Geschäftsbeziehungen bereits vor der Unterzeichnung dieses Schreibens bestanden haben. Das gleiche Recht nehmen wir aber auch für uns in Anspruch. Sollten Sie direkt an unsere Kundschaft herantreten, um Transport- und Speditionsleistungen für sich oder andere Dritte auszuführen, behalten wir uns vor, die Geschäftsbeziehung ohne Einhaltung von Fristen aufzukündigen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- b) Sie verpflichten sich, die überlassenen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Ausführung der Transporte zu nutzen. Davon sind nur die Daten/Informationen ausgenommen, die öffentlich zugänglich sind.
- c) Weiter verpflichten Sie sich, die überlassenen Daten unter Verschluss aufzubewahren, keinem Dritten zugänglich zu machen und elektronische Daten adäquat vor unberechtigtem Zugriff zu schützen, auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.

2) Einsatz von Subunternehmern

Der Transportauftrag ist im Selbsteintritt durchzuführen. Ist eine Weitergabe des Transportauftrages geplant, ist dies vorab mit unserer Disposition abzustimmen. Sollte die Zustimmung erteilt werden, geschieht dies mit der Maßgabe, dass Sie sicherstellen, dass sämtliche gesetzlichen Vorgaben (u.a. § 7c GüKG, MiLoG) beachten und vertragliche Vereinbarungen bei der Ausführung des Transportes Beachtung finden.

3) Einhaltung gesetzlicher Vorgaben / Compliance

- a) Der Unternehmer muss gemäß dem örtlichen Gesetz angemeldet sein. Mit Auftragsannahme verpflichten Sie sich zur Einhaltung aller zutreffenden nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen wie StVO, StVZO, GüKG (GüKGrKabotageV), HGB, CMR, GGVSEB, ADR, Arbeitszeitgesetz, Verordnung (EG) Nr. 561/2006, VO (EG) 1072/2009, BKRfQG/BKRfQV, etc.
- b) Sie gewährleisten, dass Sie die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Besitzes und der Verwendung der erforderlichen Transportgenehmigung (**Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz**) und des Einsatzes des Fahrpersonals in Deutschland (§ 7b GüKG - **Illegale Beschäftigung von Fahrern und Unternehmern im Straßengüterverkehr**) einhalten. Dies umfasst z. B. auch die Beachtung der Kabotagevoraussetzungen (Art. 8 der VO (EG) 1072/2009 oder bei Einsatz einer CEMT-Genehmigung die Voraussetzungen des § 7a GüKGrKabotageV. Sie verpflichten sich weiter, die erforderlichen Dokumente bei jeder Fahrt mitzuführen und diese auf Verlangen an Berechtigte auszuhändigen.
- c) Sie stellen sicher, dass Sie geltende Gesetze/Regelungen über Arbeitszeiten, Lohn-/Gehaltszahlungen und sonstige Arbeitgeberverpflichtungen (z. B. § 7c GüKG, Verordnung (EG) Nr. 561/2006) einhalten und Sie den gesetzlichen Mindestlohn zahlen werden; siehe Punkt Freistellungserklärung zum Mindestlohngesetz (MiLoG).
- d) Mit der Annahme des Transportes bestätigen Sie, dass Sie gemäß der VO (EG) 1071/2009 (EU-Berufszugangsverordnung) einen Verkehrsleiter bestellt haben.
- e) Bei der Durchführung des Transportes sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitszeitgesetz, Verordnung (EG) Nr. 561/2006, FpersV, AETR, etc.) zur Arbeits- Lenk- und Ruhezeit zu beachten.
- f) Sofern gesetzlich gefordert, verpflichten Sie sich, die Fahrzeuge mit Umweltplaketten auszustatten und die Fahrer anzuweisen, Umweltzonen nur mit entsprechend erlaubter Umweltplakette zu befahren.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR SPEDITIONSPARTNER (AUFTRAGNEHMER)

- g) Sie bestätigen die Einhaltung der Bestimmungen des BKrFQG/BKrFQV (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und die entsprechende Durchführungsverordnung). Der alleinige Besitz der Fahrerlaubnis ohne weiterführende Qualifikation ist nicht mehr ausreichend für einen Einsatz als Berufskraftfahrer, davon ausgenommen sind nur Fahrer aus Drittstaaten, sofern diese kein Fahrzeug lenken, das in einem EWR-Staat zugelassen wurde.
- h) Sie verpflichten sich, keine illegalen Leistungen anzunehmen oder zu gewähren und Ihre Mitarbeiter entsprechend anzuweisen. Ebenso werden Sie sich nicht an illegalen Preisabsprachen unter Mitbewerbern beteiligen.
- i) Bei der Ausführung aller Transportaufträge werden Sie sicherstellen, dass die Menschenrechte jederzeit gewahrt bleiben und jegliche Form der Diskriminierung unterlassen wird.
- j) Sie weisen Ihre Fahrer an, das Fahrzeug regelmäßig auf Menschen- oder Warenschmuggel hin zu prüfen und festgestellte Unregelmäßigkeiten sofort anzuzeigen.
- k) Der Konsum von Alkohol und Drogen ist allen Fahrern/Beifahrern strengstens untersagt.

4) Freistellungserklärung zum Mindestlohngesetz (MiLoG)

Bei innerdeutschen Transporten (auch Kabotagetransporten) oder bei Transporten von/nach Deutschland werden Sie die gesetzlichen Bestimmungen des **MiLoG** beachten und sichern uns hiermit zu, dass Sie die Regelungen des MiLoG eigenverantwortlich einhalten werden und stellen den Auftraggeber von allen Ersatzansprüchen im Falle von Verstößen gegen dieses Gesetz frei. Das bedeutet im Einzelnen:

- a) Auch bei Weitergabe des Auftrages geschieht dies mit der Maßgabe, dass die Einhaltung des Mindestlohngesetzes sichergestellt ist.
- b) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, im Zusammenhang mit den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz) frei.
- c) Wird der Auftraggeber nach den Vorschriften des Mindestlohngesetzes oder/und den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Fahrpersonalverordnung im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer wegen Verletzung von Vorschriften zu einem Bußgeld oder zu einer Strafe verurteilt, erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber, oder dem jeweils Belasteten, das zu zahlende Bußgeld, oder eine zu zahlende Geldstrafe, oder einen auferlegten, oder zum Verfall angeordneten Betrag. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber oder dem jeweils belasteten darüber hinaus die tatsächlich angefallenen Kosten der Rechtsverfolgung/Verteidigung im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeiten- und/oder Strafverfahren.

5) Lieferkettensorgfaltspflichten-Gesetz (LkSG)

- a) Das Gesetz stärkt in globalen Lieferketten Menschenrechte und den Umweltschutz. Es verpflichtet Unternehmen in Deutschland zur Achtung von Menschenrechten durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten. Diese Pflichten gelten für den eigenen Geschäftsbereich, für das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer. Damit endet die Verantwortung der Unternehmen nicht länger am eigenen Werkort, sondern besteht entlang der gesamten Lieferkette.
- b) Zunächst müssen Unternehmen die Risiken in ihren Lieferketten ermitteln, bewerten und priorisieren. Aufbauend auf den Ergebnissen werden eine Grundsatzerklärung veröffentlicht und Maßnahmen ergriffen, um Verstöße gegen die Menschenrechte sowie Schädigungen der Umwelt zu vermeiden oder zu minimieren. Das Gesetz legt dar, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen notwendig sind. Zu den weiteren Pflichten gehören auch die Einrichtung von Beschwerdekäufen für die Menschen in den Lieferketten und die regelmäßige Berichterstattung über das Lieferkettenmanagement.
- c) Davon profitieren die Menschen in den Lieferketten, Unternehmen und auch die Konsumenten. Denn sie erhalten durch das Gesetz Rechtssicherheit und eine verlässliche Handlungsgrundlage für ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement mit resilienten Beschaffungswegen. Den Verbraucher*innen bringt das Lieferkettengesetz die Sicherheit, dass insbesondere große Unternehmen in Deutschland nun einen noch stärkeren Fokus auf faire Herstellung legen.
- d) Das Gesetz stärkt Menschenrechte und den Umweltschutz. Dazu zählen unter anderem:
 - der Schutz vor Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung,
 - der Schutz vor Landraub,
 - der Arbeits- und Gesundheitsschutz,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR SPEDITIONSPARTNER (AUFTRAGNEHMER)

- das Recht auf faire Löhne,
 - das Recht, Gewerkschaften zu bilden,
 - der Schutz vor umweltrechtlichen Verstößen.
- e) Das Gesetz gilt ab 2024 auch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmer im Inland.

6) 14. Sanktionspaket gegen Russland

Sie sichern zu, bezugnehmend auf die aktuellen Verordnungen des EU-Rates und dem damit in Verbindung stehendem **14. Sanktionspaket**, dass Sie sich nicht zu mindestens 25% im Eigentum einer russischen und/oder belarussische natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden. Im Falle der Weitergabe eines Transportes sichern Sie zu, keinen Unterfrachtführer einzusetzen, der sich zu mindestens 25% in russischem und/oder belarussischem Eigentum befindet.

Sie sichern zudem zu, alle Sanktionspakete der europäischen Union und insbesondere das 14. Sanktionspaket gegen Russland einzuhalten.

7) Beladung und Transport

- a) Für das Beladen steht eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit) zur Verfügung. Für Komplettladungen (ausgenommen schüttbare Massengüter) eines Auftraggebers mit Fahrzeugen/Fahrzeugeinheiten mit 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht beträgt die Ladezeit je Beladestelle vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Absprachen – siehe Transportauftrag – pauschal jeweils maximal 3 Stunden. Bei Fahrzeugen/ Fahrzeugeinheiten mit niedrigerem Gesamtgewicht reduziert sich die Ladezeit. Für diese Ladezeiten kann keine besondere Vergütung verlangt werden.
- b) Bei der Ausführung des Transportauftrages sind die Anweisungen gemäß Transportauftrag und den Hinweisen im Frachtbrief zu beachten. Bei Unklarheiten ist eine Weisung einzuholen.
- c) Schnittstellenkontrolle: Der Fahrer hat das Ladegut auf äußerliche Unversehrtheit zu kontrollieren. Weiter gilt die stückzahlmäßige Übernahme der Sendung als vereinbart.
- d) Die Übernahme der Sendung ist durch einen Frachtbrief zu dokumentieren und vom Absender und Fahrer zu quittieren. Besondere Anforderungen und Bestandteile des Frachtbriefes sind vom Fahrer zu prüfen und beachten.
- e) Sie haben für einen sorgfältigen Umgang mit den uns durch die Kunden anvertrauten Güter Sorge zu tragen und verpflichten sich, die Dienstleistung unter Beachtung von Qualitätsanforderungen, Sicherheitsaspekten und Umweltschonung auszuführen und kundenspezifische Anforderungen zu beachten.
- f) Sofern noch nicht vorhanden, werden Sie die Voraussetzung schaffen, um Daten über die Treibhausgasemissionen (GHG) zu ermitteln.
- g) Die Weisungen des Absenders auf dessen Betriebsgelände sind unbedingt zu beachten. Kundenanweisungen, die von den eigenen Beförderungsanweisungen abweichen, sind unverzüglich mit LOXX zu klären.
- h) Unabhängig von den Weisungen der Ladestelle ist der Fahrer für die ordnungsgemäße Ladungssicherung und Einhaltung des/der gesetzlich zulässigen Gesamtgewichtes/Achslast, unter Berücksichtigung der Gesamtstrecke verantwortlich. Dazu gehört das Nachsichern bei Teilentladungen und Verkehrs- und witterungsbedingte Kontrollen der Ladungssicherung während der Beförderung und ggfs. Nachsicherung der Ladung.
- i) Bei Komplettpartien gilt ein Um- und Beiladeverbot und bei Teilpartien ein Umladeverbot als vereinbart, außer es wurde ausdrücklich von uns genehmigt.
- j) Nach Übernahme der Ware sind Stopps (Pausen, Tanken, etc.) so zu planen, dass möglichst ein abgeschlossener/bewachter Parkplatz genutzt wird und beim Verlassen des Fahrzeuges immer alle Diebstahlsicherungen des Fahrzeuges eingeschaltet werden.
- k) Wurden Hinweise zur Streckenführung und Nutzung von Parkplätzen vereinbart, so sind diese zu beachten und Abweichungen so frühzeitig wie möglich anzuzeigen.
- l) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird die Durchführung des Transportes innerhalb der verkehrsüblichen Laufzeit vorausgesetzt. Ist die Einhaltung vorgegebener Termine (Lade- und Lieferzeiten) nicht möglich ist uns dies umgehend anzuzeigen.
- m) Packmitteltausch bei innerdeutschen Transporten, sowie von und nach Belgien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz oder gemäß unserem Transportauftrag:
Mit Annahme des Transportauftrages gilt der Tausch von Euro-Tauschpackmitteln als vereinbart.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR SPEDITIONSPARTNER (AUFTRAGNEHMER)

- I. Der Tausch der Euro-Tauschpackmittel soll nach den Bedingungen des „**Kölner Palettentausches**“ erfolgen, das heißt, dass ein Tausch der Euro-Tauschpackmittel bereits an der Ladestelle erfolgt.
- II. Wenn Euro-Tauschpackmittel an der Ladestelle nicht getauscht wurden, gelten die Bedingungen des „**Bonner Palettentausches**“ als vereinbart.
- III. Der Frachtpreis beinhaltet auch die Kosten für den Tausch der Euro-Tauschpackmittel bzw. die frachtfreie Rückführung der Euro-Tauschpackmittel. Im Sinne dieser Vereinbarung sind Sie für die eindeutige Dokumentation der Lademittelbewegung an der Ladestelle und Entladestelle verantwortlich. Erfolgt an der Ladestelle kein Zug-um-Zug-Tausch (Kölner Palettentausch), hat die Lademittelrückführung zum Absender innerhalb **2 Wochen** zu erfolgen. Andernfalls haben Sie uns die Kosten der Ersatzbeschaffung zu erstatten, die wir mit **10,00 Euro** je Europalette und **125,00 Euro** je Gitterboxpalette berechnen, sofern Sie uns nicht im konkreten Fall einen geringeren Schaden nachweisen.
- IV. Konnte der Empfänger die Ladehilfsmittel nicht in gleicher Anzahl zurückgeben, ist dies innerhalb von **1 Woche** unter Vorlage des Nachweises anzuzeigen. Andere Ladehilfsmittel, die dieser Vereinbarung nicht unterliegen, sind ohne besonderen, separaten Transportauftrag an den jeweiligen Entladestellen nicht zurückzunehmen.

8) Störungen des Transportes / Beförderungshindernis

- a) Ein geregelter Informationsfluss bei Unregelmäßigkeiten ist unerlässlich. Störungen des Transportablaufes (Beförderungshindernisse) oder Verzögerungen, z. B. Unfälle, Werkstattaufenthalte, Beschädigungen/ Verluste des Frachtgutes sind uns umgehend anzuzeigen.
- b) Anweisungen von LOXX ist unbedingt Folge zu leisten.
- c) Über Verzögerungen bei der Be- oder Entladung sind wir sofort schriftlich zu informieren und anschließend unseren Anweisungen Folge geleistet werden, anderenfalls Regressansprüche nicht anerkannt werden können.
- d) Bei Verzögerungen muss den Anweisungen von LOXX Folge geleistet werden.
- e) Sollten Sie vorübergehend oder dauerhaft eine Verpflichtung aus dem Transportauftrag nicht mehr erfüllen können, so werden Sie uns dies nach Kenntniserhalt – spätestens bei Erhalt/Durchführung eines neuen Transportes schriftlich anzeigen.

9) Entladung

- a) Für das Entladen steht eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Entladezeit) zur Verfügung. Für Komplettladungen (ausgenommen schüttbare Massengüter) eines Auftraggebers mit Fahrzeugen/Fahrzeugeinheiten mit 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht beträgt die Entladezeit je Entladestelle vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Absprachen – siehe Transportauftrag – pauschal jeweils maximal 3 Stunden. Bei Fahrzeugen/Fahrzeugeinheiten mit niedrigerem Gesamtgewicht reduziert sich die Entladezeit. Für diese Entladezeiten kann keine besondere Vergütung verlangt werden.
- b) Die Weisungen des Empfängers sind zu beachten.
- c) Alle übergebenen Dokumente sind mit Ausnahme der Ablieferquittungen dem nächsten berechtigten Partner der Dienstleistungskette zu übergeben. Dabei ist zu beachten, dass Transportbegleitdokumente nur an berechnigte Personen ausgehändigt werden dürfen.
- d) Es ist zu gewährleisten, dass die erforderlichen Transportdokumente (Frachtbriefe, Zollpapiere, usw.) unverzüglich an uns zurückgesandt werden. Unabhängig davon dokumentieren Sie die erfolgte Entladung ohne Verzögerung online unter www.loxx.de/status

10) Versicherungsschutz

- a) Mit der Annahme des Transportauftrages bestätigen Sie uns für innerdeutsche Transporte, dass Ihre Haftung **abweichend von § 431 HGB auf 40 SZR je Kilogramm als vereinbart gilt** und Sie eine gültige Güterschaden-Haftpflichtversicherung (§ 7a GüKG) eingedeckt haben.
- b) Für internationale Transporte gewährleisten Sie, dass die von Ihnen eingesetzten Fahrzeuge/ Transportmittel ausreichend versichert sind. Wir erwarten:
 - I. Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR SPEDITIONSPARTNER (AUFTRAGNEHMER)

- II. Kfz-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme
- III. Verkehrshaftungsversicherung nach HGB/CMR

Verkehrshaftungsversicherung nach HGB/CMR

Bei einem internationalen Straßengütertransport muss mindestens ein Versicherungsschutz gemäß den Haftungshöchstbeträgen nach den **CMR-Bestimmungen (8,33 SZR je Kilogramm, mindestens aber 250.000 €)** bestehen. Auf Anfrage werden Sie uns den Versicherungsschutz nachweisen. Liegt kein ausreichender Versicherungsschutz für das eingesetzte Fahrzeug/Transportmittel vor, werden Sie uns dies rechtzeitig vor Transportbeginn schriftlich anzeigen.

Sollten **andere Gesetze** maßgebend sein, so ist uns dies bei der Abgabe Ihrer Frachtofferte bekannt zu geben. Nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wird die Anwendung anderer Gesetze verbindlich vereinbart. Einen entsprechenden Versicherungsschutz werden Sie uns nachweisen.

11) Zolldokumente/Zollplomben

- a) Zolldokumente sind dem zuständigen Zollamt vollständig zu übergeben.
- b) Bei Nutzung des Carnet-TIR-Verfahrens werden Sie uns nach Aufforderung unverzüglich einen Nachweis der Erledigung übermitteln.
- c) Vorhandene Zollverschlüsse sind zu kontrollieren und müssen unversehrt sein. Diese dürfen ausschließlich durch berechtigte Zollbeteiligte entfernt werden.

12) Personelle Anforderungen

Sie stellen sicher, dass für die in unserem Auftrag durchgeführten Transportleistungen qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Dazu gehört:

- eine gültige Fahrerlaubnis des jeweiligen Landes
- ein gültiges Ausweisdokument
- eine ausreichende Fahrpraxis und eine gute Einweisung
- eine regelmäßige Schulung (Gefahrgut/Ladungssicherung/Unfallverhütung)
- ein einwandfreies Verhalten bei Kunden und Lade-/Entladestellen
- ausreichende Sprachkenntnisse und ein gepflegtes Erscheinungsbild

13) Dokumente, Transportmittel und Equipment

- a) Das eingesetzte Fahrzeug muss in einem betriebssicheren Zustand sein und der StVZO entsprechen. Es müssen die Mindestwartungsperioden und den empfohlenen Inspektionen des Herstellers eingehalten werden. Der Fahrzeugzustand ist täglich zu prüfen und sollte anhand einer Checkliste dokumentiert werden; notwendige Reparaturen sind fachmännisch durchzuführen.
- b) Das eingesetzte Fahrzeug muss optisch in einem einwandfreien Zustand sein (gereinigt und gewaschen). Wände, Boden, Dach sowie Türen, Türdichtungen und der Wetterschutz müssen sich ebenfalls in einwandfreiem Zustand befinden. Sofern Lebensmittel transportiert werden sollen, werden die Richtlinien gem. HACCP beachtet.
- c) Planenfahrzeuge und Gardinentrailer müssen vollständige und unbeschädigte Steckbretter aufweisen.
- d) Zugmaschinen und Auflieger dürfen nur mit besenreiner, trockener, nagelfreier sowie mit Gabelstaplern befahrbarer Ladefläche zum Einsatz kommen.
- e) Isotherm-Lkw müssen mit einem funktionstüchtigen Temperaturlaufzeichnungsgerät ausgerüstet sein und es muss ein aktuelles Kalibrierzertifikat vorliegen. Für temperaturregulierte Güter ist durchgängig eine Temperaturkontrolle zu gewährleisten.
- f) Ein Fahrzeug aus einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat, das nach 2015 zugelassen wurde, ist mit einem Notbremsassistentensystem (AEBS) ausgestattet und dieses darf vom Fahrer während der Fahrt nicht deaktiviert werden.
- g) Wird zur ordnungsgemäßen Transportdurchführung eine Sondergenehmigung benötigt (z. B. Gefahrgut-, Schwergut-, Übermaßtransport, etc.), so ist diese frühzeitig unaufgefordert vorzulegen, spätestens am Vortag der geplanten Beladung.
- h) Die Fahrzeuge müssen über geeignete, ausreichende und evtl. gesetzlich vorgeschriebene Ladungssicherungseinrichtungen (z. B. Spann- und Einsteckbretter, verschiebbare Zwischenwände, Zurrmittel wie Gurte, Ketten, Seile, Netze oder Verladehölzer und Antirutschmatten sowie versenkbare

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR SPEDITIONSPARTNER (AUFTRAGNEHMER)

Haltepunkte auf der Ladefläche) verfügen und den Fahrzeugbaunormen DIN EN 12640-12642 entsprechen.

- i) **Bei Containereinsatz:** Es dürfen nur ordnungsgemäße Container eingesetzt werden, die sauber, geruchsfrei und wetterfest sind und eine ordnungsgemäße Ladungssicherung ermöglichen. Container müssen mit einem gültigen Präfix, einer Containernummer (6-stellig) mit Prüfnr., einer gültigen CSC-Plakette und einem Zollschild versehen sein und für den GUS-Bahntransport uneingeschränkt einsetzbar sein. Eventuelle Reparaturen müssen fachgerecht durchgeführt worden sein, so dass die Container den geforderten Qualitätsansprüchen entsprechen.

14) Sicherung der Transportgüter

- a) Das Risiko des Transportes soll so gering wie möglich gehalten werden. Sie sind daher angehalten, zur Risikominimierung das entsprechende Equipment und Trainingsprogramme (siehe BBS) für die Beteiligten zur Verfügung zu stellen.
- b) Die Ware ist vor Diebstahl, Manipulation oder Beschädigung zu schützen. Dazu werden Sie geeignete Sicherheitsvorkehrungen treffen und ausschließlich zuverlässiges Personal einsetzen.
- c) Sie achten auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen Ihres Versicherers und beachten insbesondere, dass Ihr Fahrzeug nur so selten und so kurz wie möglich unbeaufsichtigt bleibt und nicht unbewacht über Nacht oder an Feiertagen/Wochenenden abgestellt wird.
- d) Auch bei kürzeren Fahrtunterbrechungen (z. B. Tanken) sind beim Verlassen des Fahrzeuges immer alle Diebstahlsicherungen einzuschalten. Jeder längerfristige unplanmäßige Halt (Werkstatt, Unfall, etc.) ist uns unverzüglich anzuzeigen.
- e) Bei Lebensmittel-/Futtermitteltransporten ist darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften Ihrem Personal bekannt sind und Beachtung finden. Jede Veränderung der Ware ist uns immer schriftlich mitzuteilen.
- f) Sie stellen sicher, dass keine terrorverdächtigen Personen/Organisationen an der Durchführung der Beförderungsaufträge beteiligt sind. Konsolidierte Listen zu den Verordnungen (EG) Nr.881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 und deren Änderungsverordnungen finden Sie auch unter [Legal acts - EUR-Lex \(europa.eu\)](http://europa.eu).

15) BBS (Behaviour Based Safety)

- a) BBS ist ein Programm, das das Ziel hat die Sicherheit während des Straßentransportes durch positives Einwirken auf das Fahrerverhalten, mit Hilfe von Überwachung, Betreuung und Kommunikation zu verbessern.
- b) BBS ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise, die nicht nur auf wirtschaftliches Fahren abzielt, wie es in den klassischen ECO-Trainings der Fall ist. Der Fahrer wird auf seiner Tour von einem Fahrlehrer begleitet mit dem Ziel, die Sicherheit im Straßentransport zu steigern - mittels Beobachtung, Schulung und Kommunikation. BBS ist ein praktisches Fahrtraining und lebt von der Interaktion zwischen Trainer und Fahrer. Der Coach soll das Verhalten des Fahrers positiv beeinflussen, gibt Anregungen zur optimalen Nutzung der vorhandenen Technik. Das Verhalten des Fahrers wird beobachtet. Letztlich soll nicht nur die Sicherheit erhöht werden, das Training hat auch positive Auswirkung auf den Kraftstoffverbrauch, die Instandhaltungskosten und Verschleißreparaturen. Am Ende bekommt der Fahrer eine Schlussbewertung, die Verbesserungspotentiale und die positiven Aspekte aufzeigt. Idealerweise wird der Fahrer in regelmäßigen Abständen geschult - so kann die Entwicklung des Fahrers eingeschätzt werden.
- c) Das BBS-Programm hat das Ziel, die Sicherheit des Fahrers, der anderen Verkehrsteilnehmern und der Ladung im Straßentransport durch die positive Beeinflussung des Fahrerverhaltens über Beobachtung, Schulung und Kommunikation zu steigern
- d) Das BBS-Programm spricht alle europäischen Transportunternehmen an. Es findet überwiegend seine Anwendung bei Chemischen Transporten. Aber eine steigende Nachfrage findet auch bei vielen anderen Transportarten statt.
- e) Das BBS-Programm ist ein kontinuierlicher Vorgang in jedem (SQAS-)zertifizierten Transportunternehmen
- f) Das BBS-Programm soll nicht nur die Sicherheit erhöhen, sondern auch positive Auswirkungen auf die effiziente Fahrweise und niedrigere Versicherungsprämien und den richtigen Umgang mit den Kunden mit sich bringen.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR
SPEDITIONSPARTNER (AUFTRAGNEHMER)**

16) Gefahrgut und Chemikalien/Kunststoffgranulat

- a) Bei der Übernahme von Gefahrgut bestätigen Sie uns, dass Sie, sofern gesetzlich gefordert, **einen Gefahrgutbeauftragten ernannt haben, und dass Sie die gesetzlichen Pflichten im Transport einhalten.**
- b) Bei Übernahme von Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial (ADR, Abschnitt **1.10.3**) haben Sie den obligatorischen Sicherungsplan erstellt und treffen weitere geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Verringerung der Risiken.
- c) Das eingesetzte Fahrpersonal muss einen gültigen Gefahrgutführerschein und die geforderten Schriftlichen Weisungen mitführen, die das Fahrpersonal lesen, verstehen und umsetzen kann. Auf Verlangen sind diese Unterlagen vorzuzeigen.
- d) Für jedes Besatzungsmitglied muss eine vollständige ADR-Ausrüstung vorhanden sein.
- e) Der Fahrer muss ein Beförderungspapier gemäß ADR/GGVSEB übernehmen, in dem Gefahrgutklasse, Stoffname, UN-Nummer und Klassifizierungscode/Verpackungsgruppe eingetragen sind.
- f) Fahrzeuge, die Gefahrgut übernehmen, müssen den GGVSEB/ADR-Bestimmungen entsprechen und die gesetzliche und die vom Verlader vorgeschriebene Gefahrgutausrüstung mitführen.
- g) Der Fahrer muss die Fahrwegbestimmung bei Anwendung von § 35 GGVSEB beachten.
- h) Falls zutreffend, sind Sie für die Anmeldung des Gefahrgutes beim Seebeförderer verantwortlich.
- i) An der Ladestelle erfolgen Kontrollen des Fahrzeugs, des Equipments und der Qualifikation des Fahrpersonals. Bei Mängeln, sowie bei Lebensmittelreklame, Fleischerhaken und bei nicht zum Fahrpersonal gehörenden Personen (wie auch Tieren) wird das Fahrzeug abgewiesen.
- j) Im Bedarfsfall sind bekannt gegebene Notfallruffnummern zu nutzen.
- k) Zwischenfälle wie z. B. Unfälle (auch Beinaheunfälle) haben Sie uns schriftlich anzuzeigen und bei einem Gefahrgutzwischenfall ggf. einen Unfallbericht zu erstellen.
- l) Der Umweltschutz ist für LOXX wichtig und bitten jeden Unternehmer das Operation Clean Sweep Programm (OCS-Programm) zu unterzeichnen. **OCS ist eine weltweite Initiative der Kunststoffindustrie zur Verhinderung der Freisetzung von Kunststoffpartikeln.** Mit diesem Programm wird sichergestellt, dass verantwortungsvoll mit Kunststoffen umgegangen wird. Es soll dazu beitragen, dass alle Betriebe, in denen Kunststoffgranulat verwendet, gelagert oder transportiert wird, gute Reinigungs- und Überwachungspraktiken anwenden und so sicherstellen, dass keine Produkte in die Umwelt gelangen, denn in die Umwelt gelangtes Kunststoffgranulat lässt sich nur sehr schwer bergen und baut sich nicht ab. Aus diesem Grund sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:
 - Übernehmen Sie nur einwandfrei verpackte Ware.
 - Führen Sie bei Transporten von Kunststoffgranulaten geeignetes Kehrgerät (Besen/Schaufel) und einen Auffangbehälter mit.
 - Falls auf der Ladefläche Ihres Lkw Granulat austreten sollte, reparieren Sie nach Möglichkeit sofort die defekte Verpackung und nehmen Sie das ausgetretene Material vollständig mit geeignetem Equipment auf.
 - Reinigen Sie evtl. auch weitere Packstücke und führen Sie es einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu.
 - In jedem Fall informieren Sie Ihre Disposition über die Sendung, die Umstände des Vorfalls und die ausgetretene Menge.

17) Rechnungsstellung

- a) Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel unsere Tour-Nr./Auftragsnummer an.
- b) Der vereinbarte Frachtpreis versteht sich inklusive aller Mautkosten. Für die ordnungsgemäße Mautbuchung sind Sie bzw. Ihre Mitarbeiter verantwortlich.
- c) Das Zahlungsziel beträgt 30 Kalendertage.
- d) Gemäß BGB § 399 wird ein Abtretungsverbot von Forderungen vereinbart.
- e) Die Frachtzahlung erfolgt nur gegen Vorlage des vom Empfänger quittierten Original-Frachtbriefes (Stempel und Unterschrift). Soweit Bestandteil des Transportauftrages sind auch quittierte Lieferscheine, Palettscheine, Nachweis über die Erledigung von Zolldokumenten, etc. der Rechnung beizufügen.
- f) Standgeldforderungen werden nur bei Vorlage der quittierten Aufenthaltsbestätigung akzeptiert und nur ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Meldung an uns, unter Anrechnung der standgeldfreien Zeit.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR
SPEDITIONSPARTNER (AUFTRAGNEHMER)**

- g) Ihre Transportrechnung muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und u. a. folgende Angaben enthalten:
Vollständige Adresse des Auftragnehmers und des Rechnungsempfängers; Rechnungs-Nr., Ihre als auch unsere USt-IDNr., Übernahmedatum, unsere Referenz (Tournummer / Auftragsnummer) und falls zutreffend den gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag.
- h) Bei internationalen Teil- und Komplettladungen zusätzlich: Abgangslandcode und -ort, Bestimmungslandcode und -ort, Lkw-Kennzeichen, Hinweis auf Reverse-Charge-Verfahren bzw. Steuerfreiheit eines Drittlandtransportes.

18) Sonstiges

- a) Wir sind gemäß DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement) und 14001 (Umweltmanagement) zertifiziert. Unsere Qualitäts- und Umweltpolitik ist unter www.loxx.de veröffentlicht. Es werden bevorzugt schadstoffarme, lärmreduzierte und energiesparende Fahrzeuge eingesetzt.
- b) Soweit unser Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist **DE-Gelsenkirchen** Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- c) Bei Unwirksamkeit einzelner Punkte bleiben die übrigen Punkte unberührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen (Salvatorische Klausel).